

Schafft Betriebsräte für die Heimarbeiter.

L. P. Nicht nur den Arbeitnehmern, die unmittelbar in einem Betrieb beschäftigt sind, sondern auch den Hausgewerbetreibenden (Heimarbeiter) steht das Recht zu, zur Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Interessen dem Arbeitgeber gegenüber einen Betriebsrat zu errichten. So bestimmt der § 3 des Betriebsrätegesetzes:

„In Betrieben, die mindestens zwanzig Hausgewerbetreibende beschäftigen, welche in der Hauptsache für denselben Betrieb arbeiten und selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen, muß ein besonderer Betriebsrat für die Hausgewerbetreibenden errichtet werden. . .“

Da zu befürchten war, daß die mit der Eigenart ihres Arbeitsverhältnisses zusammenhängenden Interessen der Hausgewerbetreibenden, wie z. B. Ausgabe von Materialien, bei der Abrechnung, bei der Ablieferung von Waren, Bezahlung, von langer Wartezeit usw. im gewöhnlichen Betriebsrat nicht hinreichend berücksichtigt würden, wurde eine eigene Vertretung für die Hausgewerbetreibenden (Heimarbeiter) im Betriebsrätegesetz festgelegt.

Der Betriebsrat für die Hausgewerbetreibenden bedeutet für diese eine nicht unbedeutende Interessenvertretung. Gerade für die Heimarbeiter (Frauen und Mädchen), die zu den geschwundensten Arbeitnehmern zählen, ist der Heimarbeiterbetriebsrat ein starker Helfer, Schlichter und Mittler. Und die Heimarbeiter würden gegen ihre eigenen Interessen verstoßen, wollten sie von dem Recht der Interessenvertretung, der Errichtung eines Betriebsrats für die Hausgewerbetreibenden, keinen Gebrauch machen. Unsere Zahlstellen, auch die Heimarbeiter selbst, haben darauf zu achten, daß in den Betrieben, in denen die Voraussetzungen zur Errichtung eines Betriebsrats für die Hausgewerbetreibenden erfüllt sind, dieser auch von den Heimarbeitern gewählt wird.

Zu bemerken ist, daß die Hausgewerbetreibenden, die wegen ihrer zu geringen Zahl nicht den besonderen Betriebsrat aus § 3 des Betriebsrätegesetzes zu wählen in der Lage sind, an der Wahl der Betriebsvertretung und den übrigen Organen der Betriebsvertretung der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer ohne weiteres teilnehmen können, da auch sie als Arbeitnehmer des Betriebes gelten.

Auf den besonderen Betriebsrat der Hausgewerbetreibenden finden alle Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes Anwendung, soweit sich nicht aus der Eigenart der von ihm vertretenen Arbeiterschaft etwas anderes ergibt. Auch in bezug auf das Wahlrecht, Wählbarkeit usw. gelten die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes. Für den Wahlvorgang (Bestellung des Wahlvorstandes usw.) ist die Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz und die Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 21. April 1920 (abgedruckt im Fialowischen Kommentar zum Betriebsrätegesetz als Anhang 2) maßgebend.

Der allgemeine Betriebsrat und der besondere Betriebsrat der Hausgewerbetreibenden können als getrennte Vertretungen zweier verschiedener Personengemeinschaften nebeneinander bestehen. Obwohl ein Zusammenarbeiten des allgemeinen Betriebsrats und des Sonderbetriebsrats der Heimarbeiter gesetzlich nicht vorgesehen wird, ist es doch für beide Arten von Betriebsräten zweckmäßiger.

Nochmals: Ihr Heimarbeiter schafft Heimarbeiter-Betriebsräte. Es ist zu Ruh und Frommen eurer selbst.

Die Einzeichnungslisten für das Volksbegehren

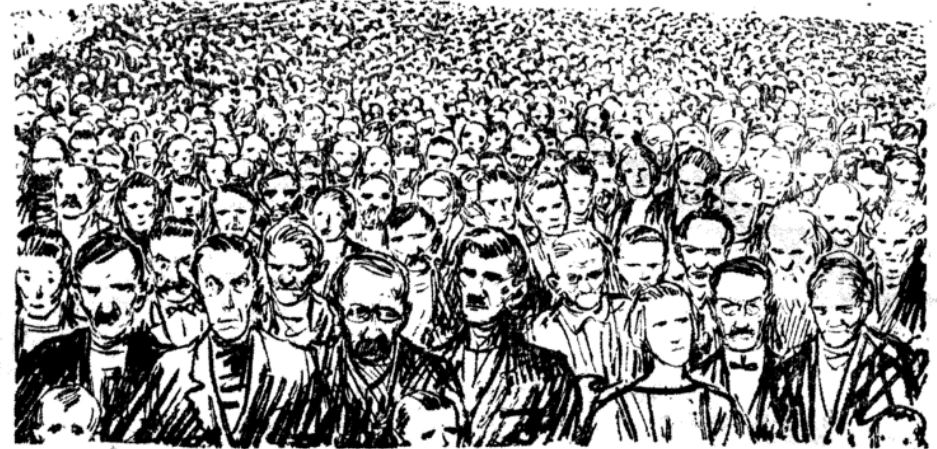
zur Fürstenabfindung liegen aus in der Zeit vom

4.—17. März.

Jedes unserer Mitglieder muß sich in diese Listen eintragen. Dem Raubzug der Fürsten gilt es Einhalt zu gebieten. Deshalb verjäume niemand seine selbstverständliche Pflicht

Bist Du auch dabei?

Zeichnung von Wilibald Klein.



Den gekrönten Drohnen mag es passen,
Kargen Lohn der Schaffenden zu rauben
Und wie einst für unser Geld zu prassen,
Unsre Enkel würden es nicht glauben,
Wenn wir wieder uns betören lassen.
Hochgehängt, ihr Füchse, sind die Trauben,
Und bereit zur Abwehr steh die Massen,
Tretchen Frevel nimmer zu erlauben!

Schnüren wir vielleicht die Riemen enger,
Daß die Fürsten Kaviar verzehren?
Fort, ihr schwarzweißfrotten Rattenfänger!
Denn die ewig raffenden Bedränger
Wird des Volkes Wille Mores lehren!
Mag das Pack sich zu den Teufeln scheren!
Seine Habgier dulden wir nicht länger.
Frauen, Männer, auf zum Volksbegehren!

Hennig Lüderhant.

Die Zentral-Kranken- und Begräbniskasse der Buchbinder

und verwandten Geschäftszweige hat das Jahr 1925 mit folgendem Rechnungsergebnis abgeschlossen:

	Mark	Proz.
Gesamteinnahme	511 127,79	= 100,0
Angabe für Leistungen	886 405,78	= 71,7
Reservefonds überwiesen	84 018,22	= 16,4
G.-B.-Fonds überwiesen	11 177,49	= 2,2
Personliche Verwaltung	40 845,01	= 7,9
Sächliche Verwaltung	9 181,29	= 1,8
Summa	511 127,79	= 100,0

In ausgeführte Mitglieder wurden aus dem G.-B.-Fonds als besondere Unterstützung insgesamt 3210 Mk. überwiesen.

Kassenbestand am 31. Dezember 1925	164 136,58 Mk.
Bestand des Sterbefallensfonds	84 554,04 "
Bestand des G.-B.-Fonds	14 241,80 "

Als erste Rate unserer Aufwertungsansprüche konnten 5000 Mk. gutgeschrieben werden, die in obigem Gesamtkassenbestand enthalten sind.

Zahl der Unterstützungstage:	
1905 bis 1914 im Durchschnitt pro Jahr	86 848
1924	158 073
1925	171 258

Wann endet ein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag?

Zu der bisher umstrittenen Frage: Wie lange gilt die Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages? fällt das Landgericht Koburg ein Urteil von erheblicher praktischer Bedeutung. Der „Grundstein“ brachte in seiner Nummer vom 9. Januar eine Darstellung des Klagesalles. Danach hatte eine Anzahl Bauarbeiter auf Zahlung des Tariflohnes geklagt, obwohl der allgemeinverbindlich erklärte Tarifvertrag abgelaufen war. Das Gewerbegericht Koburg stellte sich auf den Boden der Vertragslehre, derzufolge die Wirkung der Allgemeinverbindlichkeit mit dem Erlöschen des Vertrages von selbst aufhört, und wies die Klage ab. Das darauf angerufene Landgericht dagegen erklärte die Gesetzeslehre für richtig und verurteilte den Unternehmer zur Zahlung des Vertragslohnes. Die Gesetzeslehre besagt, daß die Bestimmungen des Tarifvertrages auch nach dessen Ablauf weiter gelten und nur durch die

Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit außer Kraft gesetzt werden können.

Das Landgericht Koburg stützte sich bei seinem Urteil auf eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 30. September 1921 und führte u. a. aus:

„Die Parteien, die den Tarifvertrag geschlossen haben, können trotz der Allgemeinverbindlichkeit den Vertrag aufheben. Allein, mag der Tarifvertrag durch die im Vertrag vorgesehene Kündigung oder durch Ablauf der im Vertrag bestimmten Zeitdauer endigen, so wird dadurch die Allgemeinverbindlichkeit nicht berührt.“

In dem Urteil wird weiter dargelegt, daß sich die Allgemeinverbindlichkeit nur auf die Normativ-(Grund-)bestimmungen über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen erstreckt. Das Urteil sagt u. a.:

„So wird es auch verständlich, daß das Gesetz selbst wohl Bestimmungen über den räumlichen und beruflichen Geltungsbereich der Allgemeinverbindlichkeitserklärung enthält und auch bestimmt, daß der Beginn der Allgemeinverbindlichkeitserklärung festzusetzen ist, aber nichts darüber sagt, wann die Allgemeinverbindlichkeit endet. Hieraus folgt keineswegs, daß die zeitliche Wirksamkeit der Allgemeinverbindlichkeit von dem Willen der Tarifparteien abhängig ist und mit dem Ablauf des Tarifvertrages zwischen den Parteien endet. Wenn die Allgemeinverbindlichkeitserklärung eine Rechtsnorm und ein Akt der Gesetzgebung ist, so ist es selbstverständlich, daß sie so lange besteht, als sie nicht von derselben Stelle, die sie erlassen hat, aufgehoben wird. . . . Durch die der Allgemeinverbindlichkeit beigelegte Gesetzeskraft soll vermieden werden, daß mit dem Ablauf eines Tarifvertrages, mit dem in der Regel heftige Kämpfe um die neuen Tarif- und Lohnbestimmungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern einsehen, ein tarifloser Zustand entsteht, der die Arbeitnehmer der Willkür der Arbeitgeber aussetzt und den wirtschaftlichen Frieden und damit das allgemeine Staatswohl gefährdet.“

Das Koburger Landgerichtsurteil bildet im gegenwärtigen Stadium des Wirtschaftslebens einen Schutz für die Arbeiter solcher Gewerbe, in denen die Unternehmer allgemeinverbindliche Tarifverträge zu dem Zwecke kündigen, einen Lohnabbau vorzunehmen.

Den Feind, den wir am meisten hassen . . .

Die Tätigkeit unseres Verbandes ist heute jedem Berufsangehörigen bekannt. Durch mehr und mehr wierzehnjährige fortgesetzte Werbe- und Aufklärungsarbeit hat sich unser Verband überallhin ausgebreitet, er hat selbst in den kleinsten Orten Eingang gefunden, in denen Kollegen und Kolleginnen von uns ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen. Mit der geographischen Ausbreitung unseres Berufs und seiner vielen Sondergruppen eng verbunden hat dessen Entwicklung wesentlich zum Eindringen unseres Verbandes in alle gewerblichen Betriebe beigetragen. Die Entwicklung unseres Berufes in der Richtung nach dem Großbetrieb, das Zusammenballen großer Kollegen- und Kolleginnenmassen in den einzelnen Unternehmungen zwang diese zum gewerkschaftlichen Zusammenschluß als dem einzigen Mittel, der kapitalistischen Ausbeutung erfolgreich Widerstand entgegenzusetzen und ihre soziale Lage zu verbessern. So ist auch unser Verband gleich den übrigen freigewerkschaftlichen Organisationen zu einer Macht geworden, die auf die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in unserem Gewerbe einen nicht unbedeutenden Einfluß auszuüben vermag, den auch die Unternehmer in unserem Berufe nicht mehr unbeachtet lassen können.

Dieser Einfluß entspricht jedoch bei weitem noch nicht dem, was sein könnte, wenn alle unsere Kollegen und Kolleginnen die Bedeutung unseres Verbandes für ihre wirtschaftliche und soziale Lage, sowie für die weitere Entwicklung unserer ganzen beruflichen Verhältnisse erkannt hätten. Das geht schon aus der Tatsache hervor, daß in unserem Berufe noch viele Tausende von Kollegen und Kolleginnen vorhanden sind, die von unseren gewerkschaftlichen Bestrebungen noch nicht oder nur vorübergehend erfaßt wurden. Und dabei hat es an weitausholenden Versuchen, durch ausgiebige Agitation, durch mündliche und schriftliche Aufklärung an all diese Tausende heranzukommen, ihnen Zweck und Ziel unseres Verbandes sowie die Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses klar zu machen, gewiß nicht gefehlt.

Daß diese Tätigkeit nicht erfolglos gewesen ist, zeigt der Stand unseres Verbandes jedem an, der sich mit diesen Dingen beschäftigt. Zum andern muß und kann aber auch zugestanden werden, daß die Auswirkung unserer ganzen Arbeit eine bessere und größere hätte sein dürfen. Vorübergehend ist zwar einmal fast die Gesamtzahl der in unserem Berufe tätigen Kollegen und Kolleginnen für unseren Verband gewonnen worden, doch nur allzubald sprang ein

nennenswerter Teil wieder ab, um nach der kurzen Gastrolle als „gewerkschaftlich Organisierte“ unserem Verband gegenüber eine Teilnahmslosigkeit an den Tag zu legen, die kaum noch zu überbieten ist. Und das in einer Zeit, in der der Zusammenschluß aller Arbeitskräfte zur Abwehr eines systematisch durchgeführten Angriffes auf den Lohn und alle übrigen Arbeitsbedingungen so notwendig ist wie nie zuvor.

Selbstverständlich müssen für ein solch unverändertes Verhalten auch Gründe vorliegen, und es ist auch in ausgiebiger Weise nach ihnen geforscht worden. Befriedigende Erklärungen fand man jedoch nicht, so viele Gründe für das Fernbleiben von unserem Verbandsangeboten sein mögen. Aus allem kann man mehr oder weniger klar erkennen, daß unsere ganze, mit vollster Hingabe des einzelnen geleistete Arbeit um Aufklärung und Belehrung eben doch nicht genügt hat, um wesentliche Teile der neugewonnenen Kollegen- und Kolleginnenkreise in unserem Verband festzuhalten. Von dem so notwendigen gewerkschaftlichen Geist hatten sie nicht sonderlich viel in sich aufgenommen. Der Mangel an Solidarität mit ihren Schicksalsgenossen und -genossinnen war zu groß, als daß er in der kurzen Zeit ihrer Mitgliedschaft in unserem Verbands wirksam genug bekämpft werden konnte. Wo sich ein leiser Anflug von Solidaritätsgefühl zeigte, da wurde er von der mangelnden Energie zur Mitwirkung an der Verbesserung der eigenen Lage erdrückt. Ihnen fehlte und fehlt noch die Ueberzeugung, daß sie sich gewerkschaftlich organisieren müssen nicht nur, um Lohnvorteile zu gewinnen, sondern um darüber hinaus eine höhere geistige, wirtschaftliche und soziale Stufe zu erklimmen, um die wirtschaftliche und soziale Gleichberechtigung gegenüber den anderen Gesellschaftsklassen zu erringen. Diese Ueberzeugung muß jeder Kollege, jede Kollegin in sich tragen, wenn die Zugehörigkeit zu unserm Verbands mehr sein soll wie die Anerkennung unseres Verbandes als wirksamstes Lohnschuttmittel. Diese Ueberzeugung setzt die Kenntnis der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge, die das Arbeiterleben berühren, voraus. Sie erfordert, daß alle öffentlichen Vorgänge in ihrer Bedeutung für die Arbeiterinteressen verstanden werden, um die aus ihr hervorgehenden Fragen klar und nüchtern und vor allem verständmäßig beurteilen zu können. Wer das kann, der bleibt jederzeit vor Enttäuschungen bewahrt und wird sich — mag da kommen was da will — in seiner gewerkschaftlichen Ueberzeugung nie irre machen lassen. Das ist, was uns not tut!

Mängel dieser amtlichen Ziffern sofort zu stark in die Erscheinung traten.

Aber auch Dr. Kuczynski hat es nicht verstanden, seinem zuerst so freudig begrüßten Existenzminimum die Bedeutung zu erhalten. Er hielt starr an den zuerst aufgestellten Unterlagen fest, selbst dann, als die Verhältnisse sich grundlegend geändert hatten. So kam es, daß auch seine Feststellungen immer häufiger kritisiert wurden und mit Recht an Bedeutung verloren. Diesen schwindenden Einfluß hat auch Dr. Kuczynski selbst erkannt. Anstatt nun aber die Grundlagen für sein Existenzminimum den Verhältnissen anzupassen, hat er es vorgezogen, diese Feststellungen ganz einzustellen. Wie die „Finanzpolitische Korrespondenz“ mitteilt, ist mit Ende des Jahres die Errechnung des Existenzminimums eingestellt worden. Wenn Dr. Kuczynski als Grund dafür angibt, daß die Schwankungen in den Kosten des baren Existenzminimums bei der Vereinbarung von Löhnen keine entscheidende Rolle mehr spielen, seitdem die Reallohne der vollbeschäftigten Arbeiter sich dem Vorkriegsstande genähert haben, dann trifft das keineswegs zu. Eine solche Behauptung kann man nur aufstellen, wenn man sein eigenes Existenzminimum oder die ebensoweit unter der Wirklichkeit bleibenden Teuerungsziffern des Reichs zum Ausgangspunkt der Reallohnberechnungen nimmt.

Vereinfachung der Lohnsteuererstattungen.

Von Erich Rinner, Berlin.

Das Verfahren bei den Lohnsteuererstattungen wegen Verdienstaussfall war bisher gänzlich unzulänglich geregelt. Die Berechnung des zu erstattenden Betrages war wegen der dreimaligen Wenderung der Abzugsbestimmungen im Laufe des Jahres 1925 so schwierig, daß kein Arbeiter sie selbst vornehmen konnte und daß sogar die Finanzämter sich nicht damit zurechtfinden. Aber erst nachdem die Finanzämter mit Anträgen überschwenmt wurden, deren ordnungsmäßige Erledigung ihren ganzen Geschäftsgang lahmzuliegen drohte, kam die Vereinfachung zustande: Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 20. Februar ein Gesetz zur Vereinfachung der Lohnsteuer angenommen. Die Vereinfachung bezieht sich im einzelnen auf folgende Punkte:

In erster Linie ist die Erstattungs berechnung vereinfacht worden. Bisher mußten die Finanzämter bei jeder Erstattung eine besondere Berechnung anstellen, jetzt dagegen erfolgt die Erstattung nach Pauschalen, die unabhängig von der Höhe des Einkommens nur nach dem Familienstand abgestuft sind. Für jede volle Woche der Erwerbslosigkeit im vergangenen Jahre wird erstattet:

- ledigen, kinderlos verheirateten und kinderlos verwitweten Arbeitnehmern 2,— M.,
- verheirateten oder verwitweten Arbeitnehmern mit einem oder zwei minderjährigen Kindern 2,50 M.,
- verheirateten oder verwitweten Arbeitnehmern mit mehr als zwei minderjährigen Kindern 3,— M.

Bei diesen Sätzen sind auch die Familienermäßigungen berücksichtigt, die bisher für den größten Teil des vergangenen Jahres nicht in die Erstattung einbezogen werden konnten. Daher erhält jetzt ein Verheirateter mit minderjährigen Kindern mehr erstattet als ein Lediger, während es bisher umgekehrt war.

Wie die neuen Bestimmungen anzuwenden sind, ergibt sich aus folgendem Beispiel: Ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei minderjährigen Kindern hat im April 1925 wegen Erwerbslosigkeit, im Juli wegen Krankheit und im November wegenersperrung nichts verdient. Die im ganzen Jahr 1925 gezahlte Steuer beträgt 41,50 M. Während in einem solchen Falle bisher eine seitenlange Berechnung angestellt werden mußte, wird jetzt die Dauer des Verdienstaussfalls zusammengerechnet, es sind also für 12 Wochen je 2,50 M., insgesamt 30 M., zu erstatten, während nach dem bisherigen Verfahren nur 19 M. zu erstatten wären. Hätte der Arbeiter drei Kinder, so wäre die Rückzahlung auf 12 mal 3 M., gleich 36 M., zu berechnen.

Hierbei werden acht volle Stunden einem Tage, sechs volle Tage einer Woche und vier volle Wochen

Dr. Kuczynskis Existenzminimum.

In der Vorkriegszeit war das Interesse für Existenzminimum und Teuerungsziffern nur in geringem Maße vorhanden. Das war zum Teil verständlich, da man damals solche ungeheure Preisschwankungen wie in den Kriegs- und Nachkriegsjahren noch nicht kannte. Nur Rich. Calwer veröffentlichte damals seine 1911 begonnenen monatlichen Feststellungen der Lebensmittelpreise.

Die Inflationszeit machte jedoch die Forderung nach einem zuverlässigen Gradmesser der Lebenshaltungskosten immer dringender. Und da das Reich zögerte, diese Forderung zu verwirklichen, ergriffen einige Kommunen und namhafte Wirtschaftsstatistiker die Initiative. So auch u. a. Dr. Kuczynski. Als er im Februar 1920 mit seinem Existenzminimum an

die Öffentlichkeit trat, das nach seinen Berechnungen damals für die Woche eine Höhe von 256 M. oder 13 350 M. pro Jahr erreicht hatte, erregte er damit allgemeines Aufsehen. Der große Abstand zwischen den Löhnen und der steigenden Teuerung, den die Arbeiterschaft schon lange in immer stärkerem Maße gefühlt hatte, wurde hier mit aller Deutlichkeit zahlenmäßig erwiesen. Waren doch beispielsweise die Spitzenlöhne der Berliner Buchbindergehilfen nur 3,20 M. pro Stunde oder 154 M. pro Woche; betragen also nur 60 Proz. des von Dr. Kuczynski errechneten Existenzminimums. Lange Zeit bildeten seine Feststellungen eine wesentliche Stütze für die Lohnforderungen der Arbeiterschaft, auch dann noch, als im Oktober 1920 das Statistische Reichsamt mit seinem amtlichen Teuerungsindezes erschien, da die

einem Monat gleichgestellt. Für den Familienstand ist der Stand am 10. Oktober 1925 maßgebend, der Stand vor und nachher also gleichgültig. Erstattet wird nur, wenn der Betrag über 4 M. hinausgeht. Jeder Arbeiter, der mindestens zwei Wochen erwerbslos ufm. gewesen ist, kann daher einen Erstattungsantrag stellen.

Neben der Berechnung ist die Beschaffung der Unterlagen vereinfacht worden. Das Gesetz gibt jetzt selbst an, was im einzelnen Fall als Nachweis anerkannt werden soll, und zwar bei Krankheit eine Bescheinigung der Krankenkasse, bei Erwerbslosigkeit, Aussperrung oder Streik die Erwerbslosenkontrollkarte, eine Bescheinigung der Erwerbslosenfürsorge oder des Arbeitgebers. Insbesondere soll aber bei Erwerbslosigkeit jetzt auch die Bescheinigung des Berufsverbandes anerkannt werden. Der Arbeitgeber braucht also nicht mehr nach Ablauf des Jahres bei den verschiedenen Arbeitgebern die Runde zu machen, um sich die Erwerbslosenbescheinigung zu beschaffen, sondern er läßt sich von seiner Gewerkschaft an Hand seines Mitgliedsbuches eine solche Bescheinigung ausstellen. Eine weitere Erleichterung besteht darin, daß künftig eine Bescheinigung über die Höhe des verdienten Lohns nicht mehr erforderlich ist, sondern nur noch eine Bescheinigung über die gezahlte Steuer, die aber auch nur die Gesamtsumme der Steuer für das ganze Jahr zu enthalten braucht.

Kommt die Vereinfachung der Berechnung und der Unterlagenbeschaffung auch dem Arbeitnehmer zugute, dann ist eine dritte Vereinfachungsmaßregel ganz auf die Entlastung der Finanzämter zugeschnitten und bedeutet sogar für die Steuerpflichtigen eine Verschlechterung: Die vierteljährlichen Anträge sind abgeschafft, so daß künftig nur Anträge für das ganze Kalenderjahr zulässig sind. Die große Masse der jetzt Erwerbslosen kann also erst zu Anfang des Jahres 1927 einen Erstattungsantrag stellen. Das erschwert vor allem die Beschaffung der Steuerbescheinigung, denn nach Ablauf eines ganzen Jahres sind solche Unterlagen schwerer auszutreiben als nach einem Vierteljahr. Es empfiehlt sich daher, gleich beim Abgang aus einer Stellung die Steuerbescheinigung vom Arbeitgeber zu fordern. Die Arbeitgeber sind zur Ausstellung dieser Bescheinigung verpflichtet.

Das Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, der auf seine Verkündung im Reichsgesetzblatt folgt. Es gilt aber nur für die Fälle, die bei seinem Inkrafttreten noch nicht entschieden sind. Wo Einspruch gegen die bisherige Berechnung eingelegt ist, muß das Finanzamt bei der Entscheidung über den Einspruch die neuen Bestimmungen zugrunde legen. Da das Gesetz reichlich spät herausgekommen ist, ist die Frist für die Einreichung der Anträge bis zum 30. April 1926 verlängert worden. Wir raten aber nunmehr, die Anträge sobald wie möglich zu stellen. Je eher die Anträge gestellt werden, desto eher kann die Rückzahlung erfolgen. Es ist zudem notwendig, daß die Finanzämter den größten Teil der Erstattungen erledigt haben, wenn die große Arbeit der Veranlagung zur Einkommensteuer an sie herantritt. — Zu diesem Gesetz werden vom Reichsfinanzministerium Durchführungsbestimmungen erlassen, auf die wir zurückkommen werden, wenn sie wichtige neue Vorschriften enthalten.

Verlegerzeichen.

Eingehender als früher ist in der jetzigen Zeit auch die Frage der Produktion und des Absatzes deutscher Bücher erörtert worden. Es muß anerkannt werden, daß Deutschland auch heute noch unumstritten in der Bucherzeugung und im Bücherabsatz an erster Stelle steht.

Die Schwierigkeit des Bücherverkaufs ist in Deutschland nicht zu unterschätzen, denn der Bücherproduktion gegenüber bewahrt das große Publikum immer noch Teilnahmslosigkeit, und wenn es Bücher kauft, dann müssen ihm diese schon in besonderer Art empfohlen werden. Deshalb ist das Thema der Bucherklame außerordentlich wichtig. Der Buchhändler braucht die Reklame ebenso wie jeder Geschäftsmann, ja selbst für den Künstler und Ge-

lehrten ist heute die Reklame von Wichtigkeit. Es ist deshalb ein immer interessantes Kapitel, zu erörtern, wie Bücher bekannt werden, wie es möglich ist, weitere Kreise des Publikums darauf aufmerksam zu machen. Denn das große Publikum fragt wenig nach literarischen Qualitäten, es bedarf zum Teil nur rein äußerlicher Hinweise, um es zum Kauf eines Buches zu veranlassen.

Da erscheint es denn nicht unangebracht, auch eine Art buchhändlerischer Reklame in den Kreis der Betrachtungen zu ziehen, die bisher noch verhältnismäßig wenig gewürdigt wurde, nämlich die Anwendung der Verlegerzeichen. Diese Verlegerzeichen sind aber nicht nur für die Bekanntmachung des Verlages beim großen Publikum von Bedeutung, für das schon geschickte Propagandisten und Reklamemacher die Werbetrommel führen, um selbst minderwertige Massenware an den Mann und an die Frau zu bringen. Auch für den Büchertliebhaber sind diese Signets von Wert und wohl am besten mit den Warenzeichen der Industrie und des Handels zu vergleichen. Wie jeder Industrielle, dem daran liegt, seine Waren von denen anderer zu unterscheiden, sich eines Warenzeichens bedient, so find auch die Verlagsbuchhändler mehr und mehr dazu übergegangen, solche Zeichen zu führen. Nur daß diese Zeichen im Buchhandel eine weitergehende Bedeutung als die Warenzeichen der Industrie haben. Denn das Warenzeichen, das eingetragen und nur von den dazu Berechtigten geführt werden darf, hat in erster Linie den Zweck, eine Unterscheidung von den Waren der Konkurrenz zu ermöglichen. Die Handels- und Fabrikmarke bildet das Zeichen, unter dem der Gewerbetreibende seine Waren zum Unterschied von denen eines anderen Gewerbetreibenden auf den Markt bringt. Das Warenzeichen ist also gewissermaßen ein Empfehlungsbrief, bei dessen Vorhandensein eine Prüfung überflüssig wird, und die überaus große Zahl der eingetragenen Marken liefert den besten Beweis dafür, wie wertvoll die Marke für Handel und Gewerbe ist. Wer im fernen Osten Afriens den Laden eines Händlers betritt, um dort ein Messer zu kaufen, der wird, wenn er auf der Klinge das Zwillingsschneidmesser sieht, sofort wissen, daß er deutsche Ware einer bestimmten Qualität erhält. Und so ist es auch mit allen anderen bekannten deutschen Warenzeichen.

Auch der Buchhändler will mit seinem Zeichen seiner Ware seinen Stempel aufdrücken. Darüber hinausgehend hat das Verlegerzeichen aber noch einen gewissen individuellen Wert insofern, als dadurch der Verleger seinen Anteil an dem geistigen Schaffen des Autors zum Ausdruck bringt. Der Verleger tritt durch Anbringen seines Zeichens gewissermaßen für die geistige Schöpfung des Autors ein. Er deckt sie mit seinem Signet und sagt damit, daß er das in dem Buche Gesagte für wertvoll genug hält, um nicht nur für die geschäftliche Seite das Risiko zu übernehmen, sondern auch die geistige Qualität der Arbeit zu empfehlen.

Die Erkenntnis von der Bedeutung der Verlegerzeichen zur Beurteilung des Wertes eines Buches ist erfreulicherweise in ständiger Zunahme begriffen, und zwar in dem Maße, in dem die Bücherproduktion anwächst. Es kann dem Büchertäufer gewissermaßen einen Anhalt dafür geben, welche Qualitäten ein ihm unbekanntes Buch haben könnte.

Für den Graphiker und Buchgewerber ist es aber nun von besonderem Interesse, sich mit den einzelnen Buchhändlerzeichen vertraut zu machen. Denn für ihn kommt das Verlegerzeichen nicht als bloße „Warenmarke“ in Betracht, sondern auch als mehr oder weniger interessantes graphisches Erzeugnis. In diesen Verlegerzeichen gehen die Buchhändler in letzter Zeit über das bloße „Monogramm“ ihrer Namensbuchstaben hinaus und verwenden Darstellungen teils symbolischer Art, teils deuten sie schon im Signet auf die Richtung ihres Verlages hin. Die Hauptsache ist, ein Zeichen zu schaffen, das sich leicht dem Beschauer einprägt.

Die Erkenntnis von der Bedeutung des Buchhändlerzeichens hat in den letzten Jahren in Verlegerkreisen ganz erhebliche Fortschritte gemacht, und fast allgemein ist man von der früher üblichen bloßen Wiedergabe des Namens in Monogrammsform abgegangen und hat mehr oder weniger originelle Zeichen gewählt, deren Zahl jetzt schon außerordentlich groß ist. Die Verlegerzeichen sind ein interessantes Gebiet kunstgewerblicher Graphik, so daß es sich lohnt, wenn man ihm Aufmerksamkeit zuwendet. **Fritz Hansen, Berlin.**

Fahnenflucht rächt sich bitter!

Wie unangenehm gedankenlose Gleichgültigkeit werden kann, zeigt folgender Vorgang:

Die Firma Pflüger u. Co., Briefumschlagfabrik, Nürnberg, „beglückte“ ihre Belegschaft kürzlich mit einem Ultimatum, nach dem ab 1. März 10 Proz. und ab 1. April weitere 10 Proz. Lohnabbau erfolgen müsse. Wer sich damit nicht einverstanden erklärt, erhält zum nächsten Lohntag die Kündigung. Da das gesamte Personal dieses Anfinnen geschlossen ablehnte, erfolgte prompt am 19. Februar die Kündigung. Und das trotz allgemein verbindlichen Reichstariffs für Buchbinder, Buchdrucker und Buchdruckerhilfspersonal. Bis vor etwa anderthalb Jahren war das Personal dieses Betriebes geschlossen organisiert. Dann trat aus ganz unerklärlichen Gründen eine gewisse Laubheit hauptsächlich unter den Kolleginnen ein. Ein erheblicher Teil der Belegschaft entzog sich seinen Verpflichtungen dem Verband gegenüber und wurde fahnenflüchtig. Alle Bemühungen und Warnungen wurden in den Wind geschlagen. Der Firma blieb die Sache nicht unbekannt, und sie glaubte wohl ihre Zeit für gekommen, um einen Sulantritt riskieren zu können. Glücklicherweise befanden sich die Untrümmigen eines Besseren. Nachdem sie die drohende Gefahr erkannt hatten, traten sie schließlich wieder dem Verbands bei, so daß die frühere lückenlose Geschlossenheit der Gesamtbelegschaft wieder hergestellt ist.

Eine sehr stark besuchte Betriebsversammlung nahm zu der ganzen Angelegenheit Stellung, wobei zum Ausdruck kam, daß alle drei beteiligten Arbeitergruppen gewillt sind, auch nicht ein iota von den tariflichen Rechten preiszugeben. Vielmehr herrschte Einstimmigkeit darüber, daß der Angriff mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abgewehrt werden muß. Am folgenden Tage wurde der Lohnabbau und die Kündigung zurückgenommen.

Dieser Vorgang lehrt, daß jede Drückebergerei, jede unvernünftige Gleichgültigkeit und Laubheit sich bitter rächt. Sehr empfindlich rächt sich aber auch der Rückfall in den Individualismus in bezug auf alle erworbenen Rechte bezüglich der Unterstützungs-einrichtungen. Unser Verband ist auch auf diesem Gebiete wieder so erstarrt, daß so manches Verbandsbuch ein gutes Spartassenbuch darstellt. Nur ein Beispiel dafür: Ein im Mai 1924 ausgeschiedener Kollege hatte in seinem Mitgliedsbuch 405 Beiträge der 5. Klasse. Dieses Mitgliedsbuch würde, die genannte Beitragsleistung als Grundlage gesehen, heute unbeachtet der sich durch weitere Beitragsleistung steigerten Rechte folgenden Anspruch auf Unterstützungen haben:

- Streit- und Gemahrgeldestenunterstützung 23,10 Mf.
- pro Woche. Jedes Kind 3 Mf.
- Arbeitslosenunterstützung für 70 Tage . . . 84,— Mf.
- Krankenunterstützung für 60 Tage . . . 60,— Mf.
- Invalidentenunterstützung 25,— Mf.
- pro Monat.
- Umzugsunterstützung 50,— Mf.
- Hinterbliebenenunterstützung 60,— Mf.

Dazu kommen noch diverse sonstige Vergünstigungen. Auf all das hat der Kollege durch sein Ausschcheiden verzichtet, und es darf schon betont werden, daß unser Verband wieder so erstarrt ist, daß jedes ausgescheidende Mitglied sich selbst einen großen Schaden zufügt, den es zeitlebens nicht wieder gut machen kann, mindestens aber zehn Jahre zur Wiederherstellung der verlorenen Rechte aufwenden muß.

Allen Kollegen und Kolleginnen sei dieses Beispiel recht dringend zur Beachtung empfohlen. Schwebt dieses immer vor Augen, dann wird jeder einzelne nicht nur sich selbst vor Schaden hüten, sondern auch seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch zweckentsprechende Aufklärung davor bewahren können.

Wo ist die Sparrasse oder eine andere Institution, die in ähnlicher Weise wie unser Verband die Einlagen im vielfachen Betrag wieder an die Mitglieder zurückfließen läßt? Darum: hinein in die Reihen eurer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Veritas.

Sinnsprüche.

Denn Recht hat jeder eigene Charakter, der übereinstimmt mit sich selbst; es gibt kein andres Unrecht, als den Widerspruch. **Schiller.**

Groß ist, wer das Furchtbare überwindet. Er haben ist, wer es, auch selbst unterliegend, nicht fürchtet. Groß kann man sich im Glück, erhaben nur im Unglück zeigen. **Schiller.**

verfügen, sondern auch möglicherweise eine Waffe bei sich tragen. Bei dem sich entzündenden Kampf mit gleichen Kräften und Mitteln kann sehr wohl der Räuber den kürzeren ziehen.

Wie ist es aber um den Mut bestellt, den unsere Helden in Brieg gefunden? Auch sie haben das Bedürfnis, sich in den Besitz einer ihnen nicht gehörenden Sache zu setzen, nämlich einem Teil des ihren Arbeitern gehörenden Tariflohnes, auf den diese nach der Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung einen unverbrüchlichen Rechtsanspruch haben. Die rechtswidrige Aneignung dieses Rechtsanspruchs für sich zu erzwingen, dazu bedürfen unsere Helden weder des handfesten Knüttels noch der Waffe. Sie haben andere Gewaltmittel zur Verfügung, nämlich ihre Opfer sind ja wehrlose Arbeiter, die an sich schon der wirtschaftlich schwächere Teil im Arbeitsprozess sind. Unseren Helden dagegen gebricht es an nichts. Sie haben die wirtschaftliche Hebermacht, die rücksichtslos zur Anwendung gegen die wehrlose Arbeiterschaft kommt. Doch scheint ihnen die wirtschaftliche Hebermacht noch nicht ausreichend genug zu sein, um ihrer Arbeiterschaft deren Rechtsanspruch zu entreißen. Man stellt die Arbeiterschaft vor die Entscheidung: Entweder Verzicht auf den Rechtsanspruch oder Arbeitslosigkeit und Not. Das ist der ganze persönliche Mut, den die Brieger Unternehmer aufzubringen vermögen. Aber ihre Kampfmittel sind wirkungsvoller als diejenigen, über die ein Räuber verfügt. Dieser bedroht nur sein Opfer, die Brieger Unternehmer aber außer ihren Opfern noch deren Familienangehörige. Unter der Ausnutzung der durch die Krise hervorgerufenen Not im Lande werden die Arbeiter, zumal wenn sie überzeugte Gewerkschafter sind, in unsägliche seelische Qualen gedrängt. Sie müssen über sich und ihre Familienangehörigen die Not hereinbrechen lassen, sie müssen hungern und darben, wenn sie aufrechte Menschen bleiben und auf ihren Rechtsanspruch nicht verzichten wollen.

Die „Flieger“-Schulen in Brieg.

Der „gute“ Demokrat und Generaldirektor Walter Loewenthal von der Brieger Geschäftsbüchereifabrik W. Loewenthal A.-G. verfällt auf immer neue Mittel und Wege, um seinen ausgebeuteten Lohnsklaven den Tariflohn freit zu machen. Es genügt nicht, daß die große Mehrheit der Arbeiterschaft seinem Wertverein beigetreten ist, sie müssen nunmehr auch noch Erklärungen unterschreiben, wonach sie jetzt und auch in Zukunft mit dem von ihm eigenmächtig festgesetzten Lohn einverstanden sind. Wer sich nicht fügt, der steigt. Zwei Arbeiterinnen, die sich bisher dem Wertverein ferngehalten haben, ließ der Betriebsdirektor Urban in seinem Befehl durch eine Kontorangestellte die oben erwähnten Erklärungen überreichen. Da die Arbeiterinnen sich weigerten, diese Erklärungen zu unterschreiben, wurde der Abteilungsmeister angewiesen, sie am kommenden Freitag zu entlassen. Wahrscheinlich hatte der Meister Auftrag, den Delinquenten ihre Hinrichtung sofort mitzuteilen, damit sie sich bis zum Entlassungstage ihre Handlungsweise noch überlegen können.

Sanz unzweifelhaft hat sich der Betriebsdirektor Urban mit diesem Vorgehen strafbar gemacht. Auch die kaufmännischen Angestellten, die sich zu solchen Handlangerdiensten hergeben, werden kaum straffrei ausgehen, denn nur zu offensichtlich sind hier, um der Brieger Geschäftsbüchereifabrik W. Loewenthal A.-G. einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, die Mittel der Nötigung und Erpressung angewandt worden.

Auch bei der Firma T. E. Heinze wird mit ähnlichen Mitteln vorgegangen. Die Einstellung der benötigten Umliener wird davon abhängig gemacht, daß die Erlöserinnen ihre bei den Gerichten anhängig gemachten Klagen zurückziehen. Zum Teil sind die Leute aufrecht genug, es nicht zu tun, zum andern Teil hat sich unser die Interessen der Kollegen und Kolleginnen wahrnehmende Gauleiter die Forderungen an die Firma von der Arbeiterschaft abtreten lassen, so daß nicht mehr die Arbeitnehmer der Firma, sondern der Gauleiter als Kläger auftritt.

Alle Feinesen der Unternehmer, sich um ihre rechtlichen Verpflichtungen zu drücken, schlagen also fehl. Nur weiter, die Betriebe werden sobald nicht mehr zur Ruhe kommen.

Die Brieger Unternehmer verzögern die Prozesse.

Der Arbeiterrat der Firma T. E. Heinze hatte für die Gemafregelungen dieses Betriebes die Einsprüche gegen die Kündigungen und Entlassungen beim Arbeitsgericht eingereicht und drei gemafregelte Betriebsratsmitglieder klagten auf Entschädigungen. Außerdem hatte ein Teil der Gemafregelungen noch den Gauleiter, Kollegen Bruchs, mit der Weltendmachung und Nachforderung der Tariflöhne beauftragt.

In allen diesen Sachen stand am 5. März Termin vor dem Gewerbegericht an. Die Firma Heinze ließ sich durch den Syndikus Dr. Rige vom Brieger Arbeitgeberverband und ihren Werkmeister Gustav Müßiger vertreten. Vor Eintritt in die Verhandlungen lehnte Dr. Rige den Vorsitzenden, Magistratsassessor Radtke, wegen Befangenheit ab. Der Ablehnungsantrag wurde von ihm damit begründet, daß das Gewerbegericht in kleinen Streitigkeiten vielfach Beweisaufnahmen veranlasse, die manchmal zur Klärung der Lage nicht viel beitragen haben und daß das Gericht auch sonst in einem Tempo arbeite, daß von langwierigen Prozessen geredet werden könne. Dadurch habe das Gewerbegericht, das als Sondergericht eine schnelle Gerichtsbarkeit nach dem Willen des Gesetzgebers darstellen sollte, seinen eigentlichen Zweck nicht erfüllt. Weitere Gründe für die Ablehnung will Dr. Rige noch in einem Schriftsatz beibringen.

Wenn es uns auch unwahrscheinlich dünkt, daß gerade mit solchen Ablehnungsanträgen ein Prozessverfahren gefördert werden könnte, sind schließlich die von Dr. Rige gemachten Darlegungen nicht ganz von der Hand zu weisen. Auch wir fanden es unverstänlich, daß das Gewerbegericht in Streitigkeiten, bei denen von vornherein jede Einigung der Parteien als ausgeschlossen erscheint, erst noch einen Sühnetermin ansetzen konnte. Wäre die Sache gleich vor die entscheidende Kammer gebracht worden, dann hätte diese an Stelle des abgelehnten Vorsitzenden den von der ablehnenden Partei begehrteten Gewerbeichter herbeiführen können zur Mitwirkung bei der Entscheidung über den Ablehnungsantrag. Die Verhandlung zur Sache hätte bald nachdem fortgeführt werden können, wodurch der Prozeß wesentlich gefördert worden wäre. So wird es wenigstens an anderen Gewerbegerichten gehandhabt.

Recht bedenkliche Handlangerdienste

leistet der Werkmeister Paul Chemnitzer von der Firma T. E. Heinze in Brieg seinem Unternehmer. Er hat unter Androhung wirtschaftlicher Nachteile eine Anzahl bei Heinze beschäftigter Personen zur Zurücknahme von gegen die Firma gerichteten, bei den zuständigen Gerichten bereits anhängig gemachter Klagen und zur Aufgabe ihrer Rechtsansprüche genötigt, um seiner Firma, bei der er als Leiter der Umlienerabteilung tätig ist, einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Diese Nötigungen (Erpressungen) haben Erfolg gehabt bei den Umlienern Ulrich, Koroll und Koroll und bei den Hilfslienern Mischke und Ritzsch. Beim Versuch zu einer gleichen Nötigung ist es geschehen bei den Umlienern Gogolin, Heinrich und Passauer. Da bei den letzten drei keine Nötigungen ohne Erfolg geblieben sind, wurden sie brotlos gemacht resp. nicht wieder in den Betrieb aufgenommen, in dem ihre Arbeitskraft gebraucht wird. Aus diesen Gründen ist gegen den Werkmeister Chemnitzer Strafantrag bei der Oberstaatsanwaltschaft wegen Vergehens gegen § 253 des Reichsstrafgesetzbuches gestellt worden.

Auch gegen den Betriebsdirektor Urban von der Brieger Geschäftsbüchereifabrik W. Loewenthal A.-G. ist aus ähnlichem Anlaß gleichfalls Strafantrag gestellt worden.

Die übrigen Werkmeister und kaufmännischen Angestellten der beiden Betriebe können nicht dringend genug vor solchen sie persönlich entehrenden Handlangerdiensten gewarnt werden.

Der „Wohltäter“ Commel in Striegau.

Die Firma W o m m e l u. N a d e in Striegau veranstaltete am 6. März ein Geschäftsvergnügen, um dadurch das gute Einvernehmen mit dem Personal vor aller Öffentlichkeit zu dokumentieren und die patriarchalischen Verhältnisse in ihrem Betriebe darzutun. Daß sich dabei Herr Commel auch als Wohltäter seiner Leute feiern lassen wird, ist ganz selbstverständlich.

Wir können nicht umhin, bei dieser Gelegenheit das „gute“ Einvernehmen der Geschäftsleitung mit den Beschäftigten zu beleuchten. Die Arbeiterschaft hat nämlich durch die Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung, nach der der Reichstarif für das Buchbindergewerbe und die Papier verarbeitende Industrie auch für die Firma Wommel u. Nade verbindlich geworden ist, einen unabhingbaren Rechtsanspruch auf die Tariflöhne erworben. Herr Wommel aber zahlt zurzeit Löhne, die etwa die Hälfte der Reichstariflöhne ausmachen. Nach seinen eigenen Angaben verdienen langjährige Arbeiterinnen bei durch Überstunden verlängerter Arbeitszeit 13 bis 14 Mark die Woche, während nach dem Reichstarif die Arbeiterinnen — von denen hier nur die Nade ist — bei 48stündiger Arbeitszeit mindestens 24,70 Mark verdienen müssen. Daß die in seinem Betrieb erzielten Verdienste so auskömmlich sind, daß ein Teil seiner Belegschaft die Wohnscharspflicht in Anspruch nehmen muß trotz voller Arbeitszeit, ist ja Herrn Wommel nur allzugut bekannt.

Herr Wommel hat sich auch eifrig bemüht, den Rechtsanspruch seines Personals, der seit dem 1. Dezember vorigen Jahres besteht, nach Möglichkeit illusorisch zu machen. Ließ er doch in der ersten Hälfte des Januar sich von jedem der Beschäftigten durch Unterschrift noch einmal den von ihm selbst herrlich für seinen Betrieb festgesetzten Ausbeutungstarif betätigen. Daß diese schriftlichen Erklärungen des Personals durch Androhung wirtschaftlicher Nachteile erzwungen worden sind — denn Herr E. hatte bereits die Stilllegung seines Betriebes der Regierung in Breslau angezeigt —, soll hier nicht unerwähnt bleiben.

Daß solche Erklärungen rechtlich unhaltbar sind und die Arbeiterschaft zu nichts verpflichtet, dürfte Herrn Wommel ebenfalls bekannt sein. Herr Wommel weiß auch ganz genau, daß solche Abmachungen nicht als Sondertarifverträge im Sinne der Entscheidungen der Reichsarbeitsverwaltung gelten. Diese Abmachungen sind lediglich Betriebsvereinbarungen, denen die Gesamtvereinbarung, nämlich der Reichstarifvertrag, vorzugehen hat. Das bringt die Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918 deutlich genug zum Ausdruck. Auch die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes in § 66 Nr. 6, in § 75, in § 78 Nr. 2 und 3 und in § 80 geben dem Willen des Gesetzgebers, nach dem die Gesamtvereinbarung der Betriebsvereinbarung vorzugehen hat, ganz unverkennbaren Ausdruck. Dem tarifgegnerischen Unternehmer wird es also nichts nützen, daß er seine Lohnsklaven auf seinen Ausbeutervertrag verpflichtet hat. Der Tariflohn ist und bleibt unabdingbar und der ausbeutungshungrige Unternehmer wird wohl eher übel die aufgelaufenen Lohnschulden zu gegebener Zeit nachzahlen haben.

Richtig wäre es schon, wenn sich dieser Unternehmer zur Zahlung der Tariflöhne verstehen wollte, ohne sich erst verklagen zu lassen, anstatt daß er sich, der sich an seinen Lohnsklaven unrechtmäßigweise bereichert hat, bei von ihm veranstalteten Vergnügungen von diesen anheimeln läßt. Die Arbeiterschaft des Herrn Wommel wird wohl dessen Einladung folgen leisten. Dafür bürgt ihm die gegenwärtige Zeit der Not, die auf Millionen von Arbeitern schweres Ungemach gebracht hat. Aber froh wird die zur Festlichkeit eingeladene Arbeiterschaft nicht werden. Ehrliche Freude bei seinen Leuten auslösen aber kann Herr Wommel nur dann, wenn er ihnen das an Lohn zahlt, wozu er gesetzlich verpflichtet ist und worauf die Arbeiterschaft einen unverbrüchlichen Rechtsanspruch hat.

Die Firma Jäger in Runderoth.

Was in Brieg zunächst in Erscheinung trat, wurde in Runderoth in fast allen Teilen getreulich nachgeahmt. Nicht nur die Außenleiter in unserem Gewerbe, die sich unter Führung der Herren Loewenthal-Brieg und Nade-W. Gladbach in Köln ein Stelldichein gaben, haben das Kriegsbeil ausgegraben. Sie fanden im Lager der übrigen Industrie, namentlich bei den Scharfmachern im Textil- und Metallgewerbe, eifrige Bundesgenossen. Ja, es ist sehr wahrscheinlich, daß diese erst unseren Außenleitern den Rücken gestekt und ihnen die nötigen „Tricks“ beigebracht haben. Wenigstens läßt sich das in Runderoth mit großer Wahrscheinlichkeit voraussehen. Schon längere Zeit war ihnen der Betrieb von Jäger mit seiner gut organisierten Arbeiterschaft,

mit seinen tariflich geordneten Lohn- und Arbeitsbedingungen und mit dem tariflich sichergestellten Achtstundentag ein Dorn im Auge. Es war ein sichtbarer Anreiz für die eigenen Arbeiter, die bei zehnstündiger Arbeitszeit und niedrigen Löhnen zur Ohnmacht verdammt sind, da ihre Organisation nicht mehr intakt ist. Man kann sich vorstellen, wie die Textil- und Metallgewaltigen und deren Doktoren alles getan haben, um die Firma vom tariflichen Wege abzubringen. Da diese dem Reichsverband der Buchbindereien angehört, der aus der Tarifgemeinschaft ausgeschlossen war, gab es schon immer kleine Differenzen. So z. B. wegen des sogenannten Arbeitszeitabkommens. Aber immer wurde doch im allgemeinen nach den Lohn- und Arbeitsbedingungen des „Api“-Tarifes verfahren, wenn dieser Tarif auch nicht offiziell anerkannt wurde. Die Kollegenschaft hat auch immer den Reichstarif hoch gehalten, selbst in den schlimmsten Zeiten der Inflation, als man in manchen Städten Rheinlands den sicheren Hafen des Reichstarifes verließ, um den Textillöhnen nachzujagen. Die Ränderother sind treu geblieben und haben Ruhe gehalten.

Mit schwarzem Lindank wird ihnen jetzt dafür gelohnt! Doch nicht ohne eigene Schuld! Wären sie in der neuen Wirtschaftskrisis so standhaft geblieben, wie in der Inflationskrisis, es stünde besser um sie. Im November 1925, als es überall zu kriseln begann, stellte die Firma Jäger an ihre Belegschaft das Ansuchen, von den Reichstariflöhnen Abstand zu nehmen und sich mit weniger Lohn zu bescheiden. Nur dann könne der Betrieb aufrecht erhalten und weitere Kurzarbeit vermieden werden. Dabei wurde auf die scharfe Konkurrenz von Brügg verwiesen, die es nötig mache, billiger zu kalkulieren. Die Arbeiterschaft ließ sich leider betören und es kam zwischen der Betriebsleitung und dem Betriebsrat ein Lohnabkommen zustande, das als Musterbeispiel dafür dienen kann, wie man Lohnabkommen nicht machen darf. Die Löhne wurden für gelernte Facharbeiter nach Ziffer 2 des Reichstarifes auf 75 Pf., für ungelernte mit Facharbeit auf 70 Pf. und für Hilfsarbeiter auf 65 bis 70 Pf. normiert, für die Arbeiterinnen wurden überhaupt keine Lohnsätze vereinbart. Die Ueberstundenbezahlung wurde herabgesetzt, die Feiertagsbezahlung abgeschafft mit Ausnahme des ersten Weihnachtstages. Dieses Lohnabkommen sollte bis zum 15. Februar 1926 einschließlich in Kraft bleiben, gleichgültig, ob inzwischen der Reichstarif für verbindlich erklärt worden ist oder nicht.

Was die Arbeiterschaft sich von diesem Entgegenkommen erhofft hatte und was auch als sicherer Preis in Aussicht gestellt wurde, nämlich mehr Aufträge und Vollarbeit, trat nicht ein. Im Gegenteil, es wurde immer schlechter und abwechselnd Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit trat immer mehr in Erscheinung. Die Firma beantragte sogar Betriebsstilllegung. Diese wurde auch von der Gewerkschaft in Gummersbach bewilligt, so daß sie bis zum 15. Januar 1926 100 Arbeiter entlassen können. Von dieser Genehmigung machte sie aber keinen Gebrauch.

Inzwischen war die Allgemeinverbindlichkeit ausgesprochen, aber sie ließ nach Meinung der Firma ihr eine Hintertür offen. Diese sollte „den Belangen der Arbeitgeber im weitesten Maße Rechnung tragen“, wie es in einem Bescheid an die Firma heißt. Das ist die Ausnahmebestimmung, wonach die Allgemeinverbindlichkeit sich nicht auf solche Betriebe erstreckt, für welche Sondertarife in Geltung sind oder abgeschlossen werden. Dieses ist eine willkommene Bestimmung für die Doktoren im Arbeitgeberlager. Es mußte mit allen Mitteln versucht werden, wo keine Sondertarife bestehen, solche zu schaffen. Die Not der Arbeiterschaft ist groß. Diese auszunutzen, „um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen“, war nunmehr des Bestrebens der Arbeitgeber. Die Firma machte deswegen auch von ihrem Stilllegungsrecht keinen Gebrauch. Die Arbeiter hätten dann von der Gemeinde als Erwerbslos unterstellt werden müssen. Das hätte Halt und Rückgrat gegeben. Nachdem sich die Arbeiterschaft mit 89 gegen 22 Stimmen für den Reichstarif ausgesprochen hatte, wurde zunächst versucht, mit unserem Gauleiter zu einem Sondervertrag zu kommen. Dieser Versuch scheiterte und sollte auch scheitern, da die Forderungen

der Firma von vornherein so gestellt waren, daß unser Gauleiter sie nach dem eigenen Ausspruch der Firmenvertreter nicht annehmen konnte.

Darum erfolgte am 19. Februar die „Aussperrung“. Der vorher an alle Arbeitnehmer herausgegebene Kündigungszettel lautete:

„Die freie Gewerkschaft weigert sich, mit mir einen Haustarif ab 16. Februar 1926 abzuschließen, obgleich dieses nach einem Bescheid des Reichsarbeitsministeriums möglich und statthaft ist. Da ich nicht in der Lage bin, den Betrieb mit den Löhnen des „Api“-Tarifes aufrechtzuerhalten und keinesfalls eine Erhöhung der derzeit noch bestehenden Lohnsätze ertragen kann, bin ich genötigt, die Belegschaft auszusperrn. Ich kündige Ihnen daher zum 13. Februar 1926 form- und fristgerecht.“

Das war der Anfang der Tragödie. Der Geschäftsführer des Oberbergischen Arbeitgeberartikels, Herr Dr. Habermas, der von der Firma Jäger zu den Verhandlungen hinzugezogen war, entwickelte folgende Gedankengänge: „Entweder die Firma macht mit der Gewerkschaft einen Sondervertrag, oder wenn sie das nicht kann, ist sie genötigt, den Betrieb zu schließen. Eine dritte Möglichkeit, aber zunächst nur rein theoretisch gedacht, wäre die Gründung eines Werkvereins, mit dem die Firma dann einen Haustarif abschließen könnte.“

Raum war die Aussperrung perfekt geworden, da gingen einige Anstaltsbesitzer schon mit „Grundriss“ und machten heimlich, still und leise hinterherum mit Vertretern der Firma ihren Frieden und erklärten sich bereit, „gelb“ zu werden und in den bereitgestellten Käfig des Werkvereins zu schlüpfen. Auch die Mädchen hatten am zweiten Tage schon Angst und wurden zum Teil auch von ihren Eltern veranlaßt, sich zur Arbeit anzubieten. Wenn eine Panik ausbricht, dann wirkt sie in der Regel ansteckend und alle Heberstegung geht verloren. Ein allgemeines Laufen zur Firma begann. So kam es, daß am Schluß der ersten Aussperrungswölbe nur noch 10 von den rund 120 Ausgesperrten übrig waren. Die Firma hatte ihren sorgfältig vorbereiteten Sieg in der Tasche, sie hatte auch plötzlich wieder Arbeit für ihre Leute.

Es ist sicher, daß ein besseres Resultat für die Arbeiterschaft zu erzielen war, wenn nicht bei dieser eine geradezu blöde Angst eingerissen wäre. Die Firma braucht doch immer wieder ihr Personal, sie ist gar nicht imstande, ihr altes und eingearbeitetes Personal auch nur annähernd zu ersetzen. Der Verband hatte sich mit allen Mitteln hinter die Kollegenschaft gestellt. Der Verband hätte es als seine Ehrenpflicht angesehen, diesen Kampf zu einem guten Ende zu führen. Das sind wir auch unseren Tarifkontrahenten schuldig, denn diese haben einen Anspruch darauf, gegen solchen unautonomen Wettbewerb geschützt zu werden. Die tariftreuen Unternehmer hätten daher auch Ursache, in dieser Frage mit der Gewerkschaft zusammenzugehen und das gemeinsame Tarifhaus zu schützen. Sie sollten namentlich auf dem Gebiete des Tarifrechtes auch ihren Einfluß geltend machen, damit Recht auch Recht bleibt. Ueber die rechtliche Seite dieser Frage ist in der „Buchbinder-Zeitung“ das Nötige gesagt worden. Der von dem gelben Werkverein mit der Firma Jäger „abgeschlossene“ Haustarif ist ungültig, er kann niemals den für allgemeinverbindlich erklärten Reichstarif ersetzen oder ablösen. Darum ist das letzte Wort in dieser Sache auch für Ränderoth noch nicht gesprochen! Für alle Kollegen und Kolleginnen erwünscht aber aus solchen Vorkommnissen immer wieder die wichtige Lehre: „Strebt nach der Macht, dann habt ihr das Recht!“ Macht aber verkörpert sich für die Arbeiterschaft einzig und allein in ihrer Organisation!

Zu unserm Kampf um die Durchsetzung unserer allgemeinverbindlichen Reichstarife

nimmt Dr. G. Flatow in Nr. 10 der „Gewerkschaftszeitung“ des ADGB Stellung. Sobald seine dort begonnene Abhandlung abgeschlossen vorliegt, werden wir deren Inhalt unseren Mitgliedern ebenfalls zur Kenntnis bringen.

Berichte.

Berlin. Am 4. März hielt die Zahlstelle ihre Jahresgeneralversammlung ab, die einen außerordentlich guten Besuch von 500 Delegierten aufzuweisen hatte. Insof ergänzte den Geschäftsbericht für das Jahr 1925, der den Delegierten gedruckt vorlag. Zu Beginn des verfloffenen Jahres war eine gute Geschäftskonjunktur zu verzeichnen, die im zweiten Halbjahr infolge der einsetzenden Wirtschaftskrise in das Gegenteil umschlug. Das Anschwellen der Arbeitslosen ziffern von 80 männlichen und 178 weiblichen im Februar auf 607 männliche und 1070 weibliche am Jahreschluß zeigt die furchtbare Wirkung des Niederganges der Wirtschaft. Daneben setzte in erheblichem Maße die Kurzarbeit ein, die sich besonders katastrophal in der Kartonnagenbranche bemerkbar machte. Die Unternehmer verlusteten in allen Branchen die trübfeste Lage auszunutzen, um durch Stilllegungen und Entlassungen einen Druck auf die Löhne auszuüben. In der Buchbinderbranche haben die Buchdruckereibesitzer das Sonderlohnabkommen für Berlin und den vom 4. Juli ab geltenden Tarif mit dem Devisor 4,4 für Frauenarbeit und 4,2 für Gehilfenarbeit getündigt. Sie verlangten die Einführung des Goldlohn-Tariffes und die Anrechnung des Reichstarifes für Buchdruckereibuchbinder, der in Ziffer 4 die „Api“-Löhne vorsieht. Durch den Schlichter wurde ein Schiedspruch gefällt, der die alten Löhne bis zum 31. Mai verlängert und Einführung des ADGB-Goldlohn-Tariffes brach. Dieser Schiedspruch wurde von den Unternehmern abgelehnt, die Verbindlichkeitserklärung soll beantragt werden. In der Kartonnagenbranche kündigten ebenfalls die Unternehmer das Sonderabkommen, sie verlangten einen Abbau des Spitzenlohnes auf 70 Pf. in der Stunde. Dieses Verlangen konnte restlos abgewehrt werden. Auch das rückständige Unternehmertum in der Luxuspapierbranche hat das Lohnabkommen getündigt und einen Abbau der Löhne um 10 Proz. beantragt. Ein vom Schlichtersauschuß gefällter Schiedspruch wurde beiderseits abgelehnt. Ein herausgegebenes Flugblatt hat keine Wirkung nicht verfehlt und sind Lohnabzüge nur aus einem Betrieb gemeldet worden. Leider ist zu verzeichnen, daß hier unter den Branchenangehörigen eine große Interessenlosigkeit herrscht.

Bei der großen Anzahl von Verhandlungen, die sich aus Anlaß von Betriebs einschränkungen und Stilllegungen notwendig machten, macht sich ein Mangel an tüchtigen, geschulten Betriebsräten fühlbar. Diesem Uebelstand soll im neuen Geschäftsjahr durch Aufklärung und bessere Zusammenfassung Rechnung getragen werden. Die Arbeit der Frau enagationskommission hat die besten Früchte gezeitigt. Für die Heranbildung der Jugendlichen zu tüchtigen Mitarbeitern ist durch Neuwahl der Jugendleitung die beste Gewähr gegeben. Durch das weitere Anwachsen der Arbeitslosen und Kurzarbeiter ist beim Landesarbeitsamt die Verlängerung der Unterstufungsbauer der Erwerbslosenfürsorge von 26 auf 39 Wochen beantragt worden. In allen Branchen ist sehr intensiv gearbeitet und recht erhebliche Anforderungen sind an die Branchenleitungsmitglieder gestellt worden. Den Funktionären wurde für ihre rührige und opferwillige Arbeit im Interesse der Organisation der Dank ausgesprochen. Auch das Zusammenarbeiten der Ortsverwaltung mit den übrigen Funktionären ist ein gutes gewesen und gibt zu den besten Hoffnungen Anlaß, daß sich die Organisation in Berlin weiter stark und kraftig entwickelt.

In dem von Hymanist ergänzten Rollenbericht stellte dieser die Entwicklung der finanziellen Ergebnisse für das Jahr 1925 als zufriedenstellend hin. Durch die wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt machte sich naturgemäß ein starkes Steigen der Ausgaben für die Arbeitslosen- und Krankenunterstützungen im neuen Quartal besonders bemerkbar. Die Lokalfasse hatte eine Gesamteinnahme von 63 651,94 M., der eine Gesamtausgabe von 48 141,65 M. gegenübersteht. Der Ertrag einer Sammlung und eines Zuschusses von circa 800 M. aus der Lokalfasse zu einer Weihnachtsunterstützung für die Arbeitslosen ist in Höhe von 4910 M. zur Auszahlung gebracht worden. Ein weiterer Betrag von 2108,10 M. diente nach einem Beschluß der letzten Generalversammlung als Zuschuß für ausgesteuerte arbeitslose Mitglieder.

Mit großem Interesse wurde die Bekanntgabe eines Rollenberichts des kommunistischen Verbandes für die Jahre 1924/25 verfolgt. Eine Gegenüberstellung der verkauften Marken für 1925 zeigt den steilen Rückgang der Mitglieder. Der Oppositionsverband setzte ab im

I. Quartal	25 275	Marken, unser Verband	76 986
II. "	20 812	" " "	70 519
III. "	18 610	" " "	81 247
IV. "	15 043	" " "	77 892
zus. "			60 140

Marken, unser Verb. zus. 806 144

Zahlst du deinen Beitrag richtig?

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 11. Wochenbeitrag für 1926 fällig. Nach § 7 Abs. 1 des Statuts ist der Beitrag nicht nachträglich, sondern im voraus zu entrichten. Achte auch darauf, daß der Beitrag in der vorgeschriebenen Höhe geleistet wird.

Seine Gesamteinnahme an Beiträgen gibt der kommunistische Verband mit 43 594,35 M. an, die Ausgaben mit 38 163 M. Am Jahreschluß war ein Kassenbestand von 14 016,80 M. vorhanden. Mit der Veröffentlichung dieser Zahlen trafen sich Gabel, Czerny und Genossen selbst Lügen mit ihrer Behauptung, sie hätten heute noch einen Mitgliederbestand von 3000. In Hand der abgeleiteten Beitragsmarken für das vierte Quartal kann sich jeder nachrechnen, daß der Mitgliederbestand 1300 bis 1500 beträgt.

Eine Diskussion über den Geschäfts- und Kassenbericht fand nicht statt. Ein Antrag wegen Zurückweisung von Wiederaufnahmegesuchen durch den Verbandsvorstand nach dem Hamburger Verbandstagsbeschuß wurde der Ortsverwaltung zur Erledigung überwiesen. Ein weiterer Antrag, der Verbandsbeitrag möge die vom Hamburger Verbandstag beschlossene Amnestie für die seit 1923 ausgetretenen Mitglieder bis zum 1. Mai 1926 verlängern, wurde dem Verbandsvorstand zur Berücksichtigung empfohlen. Einstimmig wurde die Bestätigung des Verbandsrechnungswesens durch die Ortsverwaltung gefordert. Nach Erledigung einiger weiterer interner Angelegenheiten wurden die getätigten Wahlen zur Ortsverwaltung und der Branchenleitungen, Revisoren, Bibliotheks-, Rechtschutz- und Jugendkommissionen einstimmig bestätigt. Als zweiter Bevollmächtigter wurde Kollegin Schreihart und zum zweiten Kassierer Becher einstimmig wiedergewählt.

Mit einem Hinweis an alle Mitglieder, der regste Tätigkeit für den Volkssenscheid gegen die Fürstenabfindung zur Pflicht machte, wurde die impopulante Versammlung — Berlin hat seit langer Zeit eine gleiche nicht erlebt — geschlossen.

Heilbronn. Am 14. Februar hielt unsere Zahlstelle ihre verhältnismäßig sehr gut besuchte Hauptversammlung ab. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde des im vergangenen Jahre verstorbenen Kollegen Weber und der Kollegin Seemann ehrend gedacht. Hierauf gab Kleinfnecht den Geschäfts- und Kassenbericht. Das vergangene Jahr hat eine umfangreiche Tätigkeit für unsere Zahlstelle gebracht. Sehr zu bedauern ist, daß wir einen Mitgliederrückgang zu verzeichnen haben. Auch hatten wir im vergangenen Jahre und auch zurzeit noch sehr viele Kurzarbeiter und Arbeitslose. Kleinfnecht ersuchte, die uns noch Fernstehenden aufzurufen und dem Verband zuzuführen. Die Zusammenarbeit der Verwaltung und Betriebskassierer war eine gute. Allen Tätigen sei Dank für ihre Arbeit ausgesprochen. Unsere Lokalkasse verfügt über 1036,70 M. Die feierliche Begrüßung wurde wiedergewählt. Dann wurde von der Versammlung eine Entschließung gefaßt, die schärfsten Protest gegen die Forderungen der Fürsten erhob und deren entschuldigungslose Entlassung verlangte. Die Versammlung forderte Ausgestaltung der Erwerbslosen- und der Kurzarbeiterunterstützung. Zum Schluß wurde unser Jubilar, Kollege Krauß, geehrt. Kleinfnecht überreichte ihm im Auftrage des Hauptvorstandes sowie der Ortsverwaltung Diplom und Glückwünsche.

Nürnberg-Fürth. Die am 23. Februar stattgefundene Jahreshauptversammlung war verhältnismäßig gut besucht. Zu Beginn des Jahres 1925 war allgemein die Aussicht auf einen guten Geschäftsgang vorhanden. Mit einer gewissen Zuversicht konnte angenommen werden, daß die schweren wirtschaftlichen Krisen als überwunden betrachtet werden können und nunmehr wieder normaler Geschäftsgang zur Regel wird. Die Entwicklung schien diese erfreulichen Aussichten zu bestätigen. Im August machten sich jedoch in verschiedenen Berufen Anzeichen einer nahenden Krise bemerkbar. Betriebsstilllegungen, Kurzarbeit, Entlassungen von Arbeitern und Arbeiterinnen usw. nahmen schon bedeutenden Umfang an. In unserem Beruf waren solche Begleiterscheinungen wirtschaftlicher Krisen noch wenig zu verspüren. Dagegen war schon recht deutlich folgende Tatsache. Die Monate Juli und August brachten 92 Ausnahmen, während der September nur acht brachte. In der Zeit der sonst günstigen Geschäftslage ganz plötzlich eine solch auffällige Stöckung in der Zahl der Aufnahmen. Im Oktober und November, die sonst stets eine gewisse Hochkonjunktur zeigten, stellten sich dann auch bei uns die üblichen Begleiterscheinungen der Krisen immer stärker ein.

Bis zum Jahreschluß stieg die Zahl der Arbeitslosen derartig, daß Zuschüsse aus der Verbandskasse notwendig wurden.

Im Berichtsjahr wurde eine bedeutungsvolle innere Auf- und Ausbauarbeit an unseren Verbandseinrichtungen geleistet. Der Verbandstag brachte alle Unterstützungseinrichtungen auf eine zeitgemäße Höhe. Gleichzeitig auch die Wiedereinführung der Krankenunterstützung. Mit vollem Recht kann jetzt wieder gesagt werden, daß der Verband einen kräftigen Schutz für alle seine Mitglieder im wechselseitigen Proletariatsverband darstellt. Die Zahl unserer Verbandsjubilarer ist im Berichtsjahr auf sechzehn gestiegen. Redner weist an der Hand der Lohnstatistik nach, daß im Jahre 1925 die Löhne in allen Gruppen unseres mannigfaltigen Berufes um 20 bis 25 Proz. erhöht werden konnten. Alle Verschlechterungsversuche der Unternehmer konnten restlos zurückgewiesen werden. Auch der örtliche Manteltarif für Bildhauer-, Spielfabriken und Kunstschaffenden konnte in wichtigen Punkten verbessert werden. Redner verweist auf die Abbauversuche, die nach Jahreschluß zur Regel wurden, die jedoch restlos abgewehrt werden konnten. Die Gruppe Bildhauer-, Spielfabriken und Kunstschaffenden läßt keine Ruhe. Gegenwärtig tobt der Kampf gegen den Abbau der Ferien und Haltung von Lehrlingen in

Gelesene Nummern der „Buchbinder-Zeitung“ gibt man an seine unorganisierten Mitarbeiter weiter.

diesen Betrieben, die vollständig ungeeignet sind, Lehrlinge auszubilden. Nicht nur alle Verschlechterungen konnten seither abgewehrt werden, es sind auch ganz erhebliche Verbesserungen erreicht worden. Dies darf aber nicht dazu führen, auf den Lorbeer einzuräumen. Vielmehr muß es ein Ansporn sein, in Zukunft mit verdoppeltem Eifer weiter zu arbeiten und durch tüdeltlose Auffüllung unserer Reihen und Stärkung der Finanzkraft unseres Verbandes die Macht zu stärken, die allen Stürmen Trotz bieten kann! Noch sind hunderte fernstehender Kollegen und Kolleginnen zu gewinnen, an deren Aufklärung alle Kollegen und Kolleginnen mitarbeiten müssen. Allen Mitarbeitern und -arbeiterinnen sei an dieser Stelle herzlich Dank gezollt.

Im Berichtsjahre ist es gelungen, über 300 neue Mitglieder dem Verband zuzuführen. Die Mitgliederzahl hat sich trotz aller Schwierigkeiten auf ihrer Höhe gehalten. Am 1. Januar betrug diese 237 männliche und 1553 weibliche, zusammen 1790 Mitglieder.

Der Kassenbericht lag vervielfältigt vor. Die bisherige Verwaltung wurde wiedergewählt und für die ausscheidende Kollegin Kandler Kollege Braun gewählt. Keller verwies auf die bevorstehenden Wahlen der Betriebsräte. Gleichzeitig gab er einige belehrende Winke unter Hinweis auf das Betriebsrätegesetz.

Weinländer berichtete noch, daß der geplante Lohnabbau bei der Firma Plüger u. Co. zurückgezogen sei, gleichzeitig auch die Kündigungen. Herber macht auf den Volkssenscheid aufmerksam. Nach Erledigung einiger örtlichen Mitteilungen erfolgte Schluß der sehr anregend und belehrend verlaufenen Versammlung. Es kam wiederum zum Ausdruck, daß nach wie vor ein guter Geist unter den Mitgliedern herrscht.

Saalfeld. Unsere Versammlung vom 27. Februar zeigte einen guten Besuch. Nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten hatten wir uns mit einem besonderen Ereignis zu befassen, und zwar feierten wir das fünfzigjährige Berufsjubiläum der Kollegen Feller und Heinz, die auch mehr als 25 Jahre unserem Verbandsangehören. Die Saalfelder Kollegen hatten es sich nicht nehmen lassen, beide durch ein Geschenk zu erfreuen. Die Feier war von erstem kollegialen Geiste getragen. Die Freude über den gelungenen Abend kam allseitig zum Ausdruck und wird uns ein Ansporn sein für die fernere Wirksamkeit der Zahlstelle.

Saarbrücken. Unsere am 21. Februar stattgefundene Generalversammlung zeigte früheren Zusammenkünften gegenüber ein sehr erfreuliches Bild. Aufeinander sind unsere Mitglieder doch zu einer besseren Einsicht gelangt und ist zu hoffen, daß dies auch in Zukunft so bleibt. Rießer gab den Geschäfts-

Vor jeder Arbeitsannahme

hat sich jedes Mitglied an den jeweiligen örtlichen Bevollmächtigten zu wenden und bei diesem Informationen über die örtlichen Verhältnisse einzuholen. Wer diese selbstverständliche Pflicht vernachlässigt, schädigt nicht nur sich selbst, sondern auch seine Arbeitskollegen.

bericht, aus dem zu ersehen war, daß das vergangene Jahr ziemlich starke Anforderungen an die Organisation stellte. Der sinkende Franken und die damit verbundene Preissteigerung und sinkende Kaufkraft der Löhne machten es notwendig, mehrere Lohnbewegungen zu führen. Leider konnte in denselben für unsere weiblichen Mitglieder nicht immer etwas erzielt werden. Der Arbeitsmarkt war mit wenigen Ausnahmen gut und konnte die Arbeitslosenziffer auf ein Minimum herabgedrückt werden. Gegen das Vorjahr sind 2 männliche und 10 weibliche Mitglieder mehr zu verzeichnen. Winiter gab den Kassenbericht. Der Bestand unserer Kasse für das kommende Geschäftsjahr ist ein günstiger. Der Vorstand wurde mit Ausnahme des 2. Vorsitzenden und der Revisoren wiedergewählt. Jetzt amtieren als Bevollmächtigter Rießer, 2. Vorsitzender Anforge, Kassierer Winiter, Schriftführer R. Müller, Beisitzer Stedem, Barbie und Anna Bauer, Kartelldelegierte Anforge und Schloß und Jahnroth als Erbsmann, Revisoren Mahler und C. Müller. Dann wurde durch die Vertrauensleute Bericht aus den Betrieben erstattet. Dazu ist festzustellen, daß in manchem Betriebe noch vieles ausgemergelt werden muß, sollen gesunde Verhältnisse bestehen. Vom Vorstand wurden diesbezügliche Anregungen gegeben, es bleibt zu wünschen, daß die Funktionäre in Zukunft den Betriebsfragen mehr Beachtung schenken wie bisher. Mehrere Stunden nahm die Erledigung der sehr reichhaltigen Tagesordnung in Anspruch, aber schon vorher stand man vor einem fast leeren Hause. Dieses liebt kann nur durch Selbsterziehung der Versammlungsbefucher behoben werden.

Inhaltsverzeichnis.

- Gegenwartsaufgaben deutscher Wirtschaftspolitik II. Der Arbeitsmarkt im Februar.
- Schafft Betriebsräte für die Heimarbeiter.
- Bist du auch dabei?
- Die Zentral-Kranken- und Begräbniskasse der Buchbinder.
- Wann endet ein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag.
- Der Feind, den wir am meisten hassen . . .
- Dr. Kuczynskys Egidienminimum.
- Vereinigung der Lohnsteuererstattungen.
- Verteilerzeichen.
- Jahresflucht rächt sich bitter!
- Sinnprüfche.
- Der Kampf um die Durchsetzung unserer allgemeinverbindlichen Reichstaxen: Arbeitsrechtler gegen die Haltung der Brieger Fabrikanten. — Die Brieger Geschäftsbuchfabrikanten. — Die „Niegerschulen“ in Brieg. — Die Brieger Unternehmer vergrößern die Prozesse. — Recht bedeutliche Handlangerdienste. — „Wohltäter“ Lommel in Striegau. — Die Firma Jäger in Ränderoth. — Zu unserem Kampf um die Durchsetzung unserer allgemeinverbindlichen Reichstaxen.
- Berichte: Berlin. — Heilbronn. — Nürnberg-Fürth. — Saalfeld. — Saarbrücken.
- Bekanntmachung des Verbandsvorstandes: Adressenänderungen.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes. Adressenänderungen.

- B. = Bevollmächtigter; K. = Kassierer.
 - Gehren (Thür.). B. u. K.: H. Bauer, Langewiesener Straße 22.
 - Göppingen. B.: D. Thalheimer, Vorderer Karstr. 68. K.: H. Blessing, Grabenstr. 24a.
 - Krefeld. B.: Ed. Lehmann, Inrathstr. 95. K.: W. Schütz, Dießener Str. 25 I (Hülgel).
 - Raschau i. Erzgeb. B.: P. Bach, Raschau i. Erzgeb. Nr. 45 II. K.: M. Hübschmann, Raschau i. Erzgeb., Grünstädtel Nr. 22.
- Der Verbandsvorstand.**